

Magdeburger Volksstimme verstieß bei meinen Leserbriefen bereits zweimal gegen Bestimmungen

Im ersten Fall hatte mir der Leser-Obmann der Volksstimme, Herr Peter Wendt, bestätigt, daß die 3-fache Einfügung der Wortgruppe „aus meiner Sicht“ in meinen Leserbrief nicht statthaft war:

<http://lutzsperling.de/euthanasie/>

<http://lutzsperling.de/die-leserbriefredaktion/>

Nun stelle ich fest, daß die Leserbriefredaktion in einem ebenfalls schon etwas länger zurück liegenden Fall bei mir gegen den Pressekodex verstieß:

Am 18. 7.2016 zitierte Peter Wendt in der Volksstimme unter der Überschrift „Leserbrief darf nicht Dritten gegeben werden“ nämlich wie folgt aus dem Pressecodex:

„Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis.“

(Siehe auch den vollständigen Beitrag unten!)

Unter dem link

<http://lutzsperling.de/galilei-klischee/>

hatte ich berichtet, daß die Leserbriefredaktion der Volksstimme den von mir eingesandten Leserbrief, ohne ihn abzudrucken, an den Autor des von mir kritisierten Beitrages weitergeleitet hatte.

Nach meinem Verständnis war dieser Autor in diesem Zusammenhang gegenüber der Leserbriefredaktion und mir ein „Dritter“ und durfte deshalb über meinen Leserbrief nicht in Kenntnis gesetzt werden, es sei denn durch seine Veröffentlichung.

Leser-Obmann
Peter Wendt

Tel. 03 91 /59 99-307

Mittwoch 17-18 Uhr
Donnerstag 10-11 Uhr

Postfach 4027, 39015 Magdeburg

leserobmann@volksstimme.de



Leserbrief darf nicht Dritten gegeben werden

Der Deutsche Presserat hat sich auf seinen jüngsten Beschwerdeausschuss-Sitzungen erneut mit dem Thema Leserbriefe befassen müssen. Anlass war die Beschwerde eines Leserbriefschreibers gegen eine Regionalzeitung (nicht die Volksstimme), weil die Redaktion seine E-Mail an Dritte weitergeleitet hatte.

Dies sei nicht im Einklang mit dem Pressekodex stellte der Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz fest. Der Pressekodex ist das ethische Regelwerk für die journalistische Arbeit. Es enthält klare Spielregeln hinsichtlich einer verantwortungsvollen Berichterstattung und eines angemessenen journalistischen Verhaltens. Hierzu gehören vor allem die Regeln zur Achtung der Wahrheit, zur Sorgfaltspflicht bei der Recherche sowie zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte.

Was war geschehen? Ein Mitglied des Gemeinderates hatte sich mit einem Leserbrief an die Redaktion gewandt. Diese, statt das Schreiben zu veröffentlichen, zitierte daraus ausführlich in einem Artikel. Darin sah der Ausschuss einen Verstoß gegen Richtlinie 2.6 des Pressekodex, wonach solche Einsendungen lediglich als Leserbriefe veröffentlicht werden können.

Besonders kritisiert wurde durch den Beschwerdeausschuss der Umstand, dass die Redaktion eine E-Mail des Ratsmitgliedes, mit der dieser sich über die Veröffentlichung beschwert hatte, vollständig an Dritte weitergeleitet hatte. Denn Richtlinie 2.6 (5) des Pressekodex besagt eindeutig: „Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.“ Der Beschwerdeausschuss sah zugleich einen Verstoß gegen den in Ziffer 8 des Pressekodex niedergelegten Grundsatz, dass die Presse die informationelle Selbstbestimmung der Menschen achtet und Mitteilungen von Informanten vertraulich behandelt.

Der Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz sprach wegen dieser Verstöße gegen den Pressekodex gegen die Regionalzeitung eine Rüge aus.